

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Siebert Droese, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Andreas Mrosek, Volker Münz, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Dr. Heiko Wildberg und der Fraktion der AfD

Umgehung des Parlaments bei Corona-Maßnahmen beenden – Beschlüsse des Corona-Gipfels vom 28. Oktober 2020 rückgängig machen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Seit im Hinblick auf die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland im März 2020 damit begonnen wurde, das öffentliche und auch private Leben in diesem Land stark zu reglementieren und in einmaliger Intensität und Breite – vor allem durch die aufgrund von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen sog. Corona-Verordnungen der Länder – in die Grundrechte der Menschen in diesem Land einzugreifen, ist die Reihe derer nie abgerissen, die die Auferlegung derartig einschneidender Maßnahmen durch reines Regierungshandeln ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages kritisiert und hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit Bedenken erhoben haben.
 2. So hat sich der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, im Hinblick auf die grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen der Corona-Verordnungen der Länder wie folgt geäußert: „Eine derartige massive und nicht nur kurzzeitige Einschränkung des gesamten gesellschaftlichen und individuellen Lebens sollte nicht auf eine solche Generalklausel gestützt werden dürfen, also dem weitgehenden Ermessen von 16 Landesregierungen und ihrer nachgeordneten Behörden überantwortet sein. Für die freiheitliche Ordnung des gesamten Gemeinwesens nach Art, Ausmaß und Dauer wesentliche Einschnitte müssen im förmlichen Verfahren der parlamentarischen Gesetzgebung bestimmt werden und dürfen nicht anderen Normgebern überlassen werden. Nur dann verfügen sie über die notwendige demokratische Legitimation, nur so sind auch Öffentlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet.“¹

¹ www.bpb.de/apuz/314341/verfassungsrechtliche-perspektiven

3. In einem Aufsatz der Fachzeitschrift *Neue Justiz* führen die Professoren Arne Pautsch und Volker Haug wie folgt aus: „Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise auf der Grundlage von § 32 IfSG erlassenen „Corona-Verordnungen“ der Länder stehen im verfassungsrechtlichen Konflikt mit der Wesentlichkeitstheorie. Die Zahl und Intensität der damit verbundenen Grundrechtseingriffe löst den Parlamentsvorbehalt aus und verbietet den dauerhaften Rückgriff auf das Instrument der Rechtsverordnung.“²
4. Auch aus der Mitte des Bundestages ist – bisher leider ohne Erfolg – im Hinblick auf die in das gesamte gesellschaftliche und individuelle Leben tief eingreifenden Corona-Maßnahmen mehrfach die Forderung nach einer Beschränkung der der Exekutive gewährten Vollmachten – auch in zeitlicher Hinsicht – erhoben worden.³
5. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat nun der Präsident des Deutschen Bundestages eine von ihm in Auftrag gegebene Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages unter dem Titel „Empfehlenswerte Maßnahmen zur Stärkung des Bundestages gegenüber der Exekutive bei der Bewältigung der Corona-Pandemie“ an die Mitglieder des Hauses versandt und seine interfraktionelle Vermittlung angeboten. Auch in dieser Ausarbeitung werden im Hinblick auf das Wesentlichkeitsprinzip bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der auf Grundlage von § 32 i. V. m. § 28 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Corona-Verordnungen der Länder Bedenken geäußert.
6. Hinsichtlich der Neufassung des § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und der darin enthaltenen Ermächtigung zur Abweichung von förmlichen Gesetzesrecht durch Verordnung geht die vorgenannte Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes erkennbar von der Verfassungswidrigkeit aus. Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat am 22. Oktober 2020 einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes eingebracht.⁴
7. Insgesamt verdeutlicht sowohl die Vielzahl der Stimmen als auch die Qualität der in der öffentlichen Diskussion laut gewordenen Kritik die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der in ihrer Tiefe, Breite und zeitlichen Ausdehnung wohl einmaligen Eingriffe in das öffentliche und private Leben, die nicht etwa durch eine Verfassungsänderung oder durch förmliches Gesetz, sondern auf dem Ordnungswege, also durch bloßes Handeln der Exekutive erfolgt ist.
8. Dass im Zuge der durch die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Reglementierung des gesellschaftlichen Lebens in diesem Land nicht der Deutsche Bundestag der Ort der Entscheidung war und ist, sondern eine in der Verfassung nicht vorgesehene Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder, weist auf ein deutliches Auseinanderklaffen von geschriebener und gelebter Verfassung hin und ist mit Sorge zu betrachten. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Überdehnung des Handelns der Exekutive ist daher zunächst auf demselben Wege auf ein verfassungskonformes Maß zurückzuführen, auf dem sie vorangetrieben worden ist. Darüber hinaus müssen die Ermächtigungsnormen des § 5 Absatz 2 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes in verfassungskonformer Weise neu gefasst werden.

² Pautsch, Arne und Haug, Volker, Parlamentsvorbehalt und Corona-Verordnungen – ein Widerspruch, *Neue Justiz* 2020, S. 281 f.

³ Vergleiche Bundestagsdrucksachen 19/18159, 19/18999

⁴ Vergleiche Bundestagsdrucksache 19/23529

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Rahmen der von ihr im Hinblick auf die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in tatsächlicher Hinsicht aufgebauten Struktur der Zusammenarbeit mit den Ländern die auf der gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse sofort rückgängig zu machen,
 2. diese durch zielgenau auf den Schutz der besonders durch das SARS-CoV-2-Virus gefährdeten, vor allem älteren und vorerkrankten Menschen ausgerichtete Maßnahmen zu ersetzen,
 3. dadurch die auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Corona-Verordnungen der Länder so schnell wie möglich überflüssig zu machen sowie auf deren alsbaldige Außerkraftsetzung hinzuwirken und schließlich
 4. zügig einen Gesetzentwurf für eine im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz verfassungskonforme Neufassung des § 5 Absatz 2 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen, um so den Parlamentsvorbehalt für das gesamtgesellschaftliche Leben regelnde Vorschriften wiederherzustellen.

Berlin, den 30. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

